



Marktgemeindeamt Bad Bleiberg

NATURPARKGEMEINDE

Bezirk Villach-Land / Kärnten Anschrift: 9530 Bad Bleiberg, Bartholomäusweg 2
Telefon: +43 (0)4244 / 2211 Fax: +43 (0)4244 / 2211 - 25
E- mail: bad-bleiberg@ktn.gde.at Internet: www.bad-bleiberg.gv.at

Verkehrsbeschränkungen Verbindungsstraße "Erlachgraben" Parzelle Nr. 1016/1 der KG Kreuth (KG Nr. 75424) Öffentliches Gut im Eigentum der Marktgemeinde Bad Bleiberg

VERORDNUNG

(gemäß § 14 (1) der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 in der gültigen Fassung)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom **01.07.2019**, **Zahl: 640-1/DFEG/2019**, mit welcher gemäß §§ 43. (1) und 44. in Verbindung mit § 82. (1) der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der gültigen Fassung (nachfolgend generell kurz StVO zitiert), die **Verbindungsstraße im nordwestlichen Endbereich des Erlachgraben**, ausgehend vom östlichen Ende der Grüninsel bei der Wegverzweigung unmittelbar südwestlich des Objektes 9530 Bad Bleiberg, Erlachgraben 30 (Eigentümer Familie Yvonne Tanzer und Johannes Ernst Tanzer) in nordwestlicher Richtung bis zum westlichen Ende des Erlachgraben (betroffen ist davon auch die Zufahrt zur Bauernschaft), am **Samstag, 10.08.2019**, in der Zeit **von 14:00 h bis 22:00 h**, im Zuge des „**30. Dorffest Erlachgraben**“, für den **gesamten Verkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt** wird (mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen und Anrainern).

Vorankündigungen und Absperrungseinrichtungen sind wie folgt aufzustellen:

- Die Absperrungen des Straßenabschnittes (z. B. Scherengitter) sind standsicher sowie für die Lenker herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkennbar aufzustellen. Für Fußgänger muss eine Durchgangs- bzw. Umgehungsmöglichkeit bestehen.
- Im Zufahrtsbereich zum gesperrten Straßenabschnitt sind bei den Absperrvorrichtungen die erforderlichen Vorschriftszeichen gemäß § 52. 1. der StVO „*Fahrverbot (in beiden Richtungen)*“, jeweils mit einer Zusatztafel gemäß § 54. der StVO „*ausgenommen Einsatzfahrzeuge und Anrainer*“ aufzustellen bzw. anzubringen.
- Sämtliche zum Einsatz kommende Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der StVO entsprechen (d. h. Ausführungsart, Größe, Rückstrahlwerte, Farbe, usw.).
- Bei Sichtbehinderung (z. B. Dämmerung, Dunkelheit, Nebel, schlechte Witterung) sind die Absperrvorrichtungen mit geeigneten Lampen zu kennzeichnen (siehe auch § 89. der StVO).
- Die Aufstellung der Absperrvorrichtungen und Straßenverkehrszeichen (örtliche Lage, Seitenabstand, Bodenabstand, usw.) hat unter Beachtung des § 48. der StVO und im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Bad Bleiberg zu erfolgen.
- Nach Abschluss des Festes (d. h. am Samstag, 10.08.2019 um 22:00 h) sind die im Zusammenhang mit der Straßensperre errichteten Absperrvorrichtungen und Straßenverkehrszeichen unverzüglich wieder zu entfernen. Außerdem sind sämtliche Verunreinigungen auf den für die Festlichkeit in Anspruch genommenen, gesperrten Straßenabschnittsbereichen durch die Festteilnehmer ordnungsgemäß zu entfernen und/oder auch eventuell verursachte (Belags)Schäden auf Kosten der „Dorfgemeinschaft Erlachgraben“ (zuständiger Ansprechpartner Herr Rene Altersberger, 9530 Bad Bleiberg, Erlachgraben 19, Mobil: 0650 / 320 09 64) zu beheben.
- Die betroffenen Anrainer im Erlachgraben und im Bereich der Bauernschaft sind rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Einschränkungen ihrer Rechte (d. h. Verkehrsbeeinträchtigungen) zu informieren.

Gemäß § 44. (1) der StVO tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen (und Absperrvorrichtungen) in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam.

Eventuelle Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99. (3) der StVO geahndet.

Der Bürgermeister:



(Christian Hecher)

Angeschlagen am: 16.07.2019



i.A.
(Ing. Udo Mortsch)

Abgenommen am: 11.08.2019

